

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

1. Januar 2022

Version	Datum	Inhalt
1.0	10.12.2021	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bannwil erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE KONZESSIONSABGABE

Zweck	Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bannwil mit der BKW Energie AG für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2 ¹ Die BKW Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bannwil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat Bannwil vereinbart mit der BKW Energie AG die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3 ¹ Die BKW Energie AG bezahlt der Gemeinde Bannwil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1 bis höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf maximal CHF 3'000.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. ³ Die BKW Energie AG belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. ⁴ Der Gemeinderat Bannwil schliesst mit der BKW Energie AG einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit der BKW Energie AG die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und Absatz 2 vorstehend.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bannwil hat dieses Reglement am 10. Dezember 2021 genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Namens der Gemeindeversammlung

Karl Friedli
Präsident

Markus Friedli
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11.11.2021 - 10.12.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 11.11.2021 bekannt.

Bannwil, 10. Dezember 2021

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Markus Friedli
Gemeindeschreiber